

reaktionäre Tendenz des JGG der Weimarer Zeit nicht erkannt haben und in unserem neuen JGG von 1952, das im Aufbau und in der Form an das JGG der Weimarer Zeit anknüpft, eine Fortsetzung des in der Weimarer Zeit eingeschlagenen Weges erblicken. Das JGG der Weimarer Zeit hat mit seiner Zweiteilung der Rechtsfolgen und Strafen nichts anderes als einen raffinierten Etikettenschwindel betrieben und gerade durch diese Zweiteilung ein Täter- und Gesinnungsstrafrecht gegen solche Jugendlichen einführen wollen, die mit der kapitalistischen Ordnung auf diese oder jene Weise in Konflikt geraten waren. Dem Jugendlichen sollte aus Anlaß irgendeiner Tat kapitalistischer Gehorsam beigebracht, er sollte der Unterdrückung fortschrittlicher Gedanken unterworfen werden. Der imperialistische Staat bedürfte dieses Vorwandes, um eine Rechtfertigung für seine „erzieherischen“ Eingriffe gegenüber Jugendlichen zu haben. Das JGG sollte die Möglichkeit einer ungehemmten staatlichen Einwirkung auf die Jugend schaffen, sollte Wege eröffnen, um die Jugend für die imperialistischen Ziele tauglich zu machen.

Die richtige Einschätzung des Klassencharakters des JGG der Weimarer Zeit ist die Voraussetzung für die Erkenntnis des grundsätzlich Neuen unseres Jugendstrafrechts. Dieser Unterschied ist in unserer sozialistischen Literatur — wie das Anknüpfen an die bürgerlichen Lehrprinzipien zeigt — noch nicht genügend verstanden worden. Unser Jugendstrafrecht hat den Schutz der sozialistischen Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere auch der Jugend vor zersetzenden Einflüssen der kapitalistischen Umwelt und Ideologie, sowie die sozialistische Erziehung straffällig gewordener Jugendlicher zum Ziel, wobei sich die Eingriffe des Gerichts in das Leben des Jugendlichen innerhalb des durch die Tat gegebenen Rahmens halten müssen. Dem Jugendlichen muß durch das Urteil erkennbar werden, daß er wegen der Tat, nicht aber wegen seiner „Lebensführung“ verurteilt worden ist. Der Satz von der Gleichberechtigung der Jugend hat auch hier seine Bedeutung. Wird aus Anlaß der Untersuchung der Straftat eines Jugendlichen erkennbar, daß er zu seiner sozialistischen Erziehung weitergehender Maßnahmen pädagogischer Natur bedarf, so sollten die/entsprechenden Wege beschritten werden. Die wegen der Tat verhängten gerichtlichen Maßnahmen müssen, davon jedoch streng geschieden bleiben.

Diese Trennung muß auch schon deswegen erfolgen, weil die durch den Arbeiter-und-Bauern-Staat betriebene sozialistische Erziehung nicht mit einer bürgerlichen „symptomatischen“ Strafrechtsauffassung gerechtfertigt zu werden braucht und weil sie nicht von der Begehung einer Straftat abhängig gemacht

werden darf. Sie ist viel weiter gespannt und hat ihren Ursprung in der Erkenntnis, daß der Aufbau des Sozialismus vorrangig eine sozialistische Erziehung der Menschen selbst ist.

Die Lösung des Problems liegt nicht — wie Pchalek und Müller zu glauben scheinen — in einer Erweiterung der Aufgaben der gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen, sondern in einer Vervollkommnung der durch die zuständigen gesellschaftlichen und staatlichen Einrichtungen zu betreibenden sozialistischen Erziehung der Jugend. Die durch gerichtliche Maßnahmen einzuleitende Erziehung kann auch gegenüber straffälligen Jugendlichen immer nur eine Hilfsrolle spielen. Jede Verwischung der Grenzen muß notwendig zu Fehlern führen.

An der Art und Weise, wie die bisher besprochenen Probleme behandelt wurden, zeigt sich deutlich, daß die bürgerlich-formalistischen Tendenzen in der Jugendstrafrechtsideologie noch nicht überwunden sind. Den gleichen Mangel lassen die bisherigen Abhandlungen über das Wesen der Erziehungsmaßnahmen erkennen. Ihr sozialistischer Inhalt wird weder untersucht noch dargelegt. Teilweise werden die gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen sogar als eine Art moralisch-politisch neutraler Akte des Gerichts aufgefaßt¹⁸ und die einzelnen Maßnahmen nicht ihrem Inhalt, sondern ihrer äußeren Form nach dargestellt.

Das konkrete sozialistische Erziehungsziel der einzelnen Maßnahmen aber wird überhaupt nicht erwähnt, es wird nur unbestimmt von „Erziehung“ gesprochen, so daß die Voraussetzungen für die ~ Anordnung der verschiedenen Maßnahmen nach wie vor unklar bleiben. Die bisherige Literatur — einschließlich der neueren Arbeit von Fräbel¹⁹ — ist über diesen inhaltslosen Formalismus nicht hinausgekommen, wodurch der Gerichtspraxis kaum brauchbare Anregungen gegeben wurden. Es drückt sich darin nicht nur ein oberflächlicher Formalismus, sondern auch ein ungenügendes Studium der Jugendgerichtspraxis aus, deren Bemühungen, den verschiedenen Erziehungsmaßnahmen einen sozialistischen Inhalt zu geben, von der Theorie noch nicht aufgegriffen wurden. Aufgabe der Theorie wäre es, diese neuen Erfahrungen der sozialistischen Rechtsprechung auszuwerten, sie in eine allgemein gültige Anleitung umzusetzen¹ und Vorschläge für eine künftige Gesetzgebung zu unterbreiten, anstatt im alten Fahrwasser der bürgerlichen Methodologie und Interpretation zu bleiben.

(Wird fortgesetzt)

¹⁸ is vgl. a. a. O. S. 679, 681 ff.
¹⁹ NJ 1958 S. 14 ff.

Aus der Praxis — für die Praxis

Die Erhebung der Privatklage und das Sühnezeugnis des Schiedsmannes

Nach § 246 Abs. 2 StPO ist die Erhebung einer Privatklage erst zulässig, nachdem vor einer Sühnestelle eine Versöhnung der Parteien erfolglos versucht worden ist. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist das Zeugnis darüber mit der Klagschrift einzureichen.

In vielen Privatklageverfahren haben die Kreisgerichte keine Veranlassung, sich mit der Problematik dieser Bestimmung auseinanderzusetzen. Es gibt aber nicht wenige Verfahren, in denen das Sühnezeugnis nicht zugleich mit der Privatklage bei Gericht eingeht, weil der Privatkläger entweder rechtsunkundig ist und diese Vorschrift nicht kennt oder vergessen hat, das Sühnezeugnis der Privatklage beizulegen bzw. mit zur Rechtsantragsstelle des Kreisgerichts zu nehmen oder gar, weil es ihm abhanden gekommen ist. Die Auffassungen darüber, was in einem solchen Falle zu geschehen hat, gehen auseinander und führen zu einer unterschiedlichen Praxis der Gerichte. Je nachdem, ob man die Forderung des § 246 Abs. 2 Satz 2 StPO, das Sühnezeugnis mit der Klagschrift einzureichen, als Prozeßvoraussetzung oder aber als Ordnungsvorschrift betrachtet, zieht man daraus unterschiedliche Schluß-

folgerungen für die Rechtshängigkeit der Privatklage. Mit diesem Beitrag soll versucht werden, auch in diesen Fragen eine einheitliche Rechtsanwendung zu erreichen.

Nach § 1 der AO über die Errichtung von Sühnstellen vom 20. Mai 1954 (GBl. S. 555) dienen die Sühnstellen dazu, eine Versöhnung der Parteien zu versuchen, bevor eine Privatklage bei Gericht eingereicht ist. § 246 Abs. 2 Satz 1 StPO läßt die Privatklage nur dann zu, wenn auf diese Weise eine Versöhnung erfolglos versucht worden ist. In dieser Bestimmung sind lediglich drei formelle Voraussetzungen für die Erhebung einer Privatklage enthalten:

Die Sühneverhandlung muß vor einer auf Grund der AO vom 20. Mai 1954 errichteten Sühnstelle stattgefunden haben, sie muß vor der Erhebung der Privatklage erfolgt sein, und sie muß erfolglos geblieben sein. Nur wenn eine dieser drei Voraussetzungen nicht erfüllt ist, ist die Privatklage unzulässig. § 246 Abs. 2 Satz 1 nennt damit echte Prozeßvoraussetzungen. Eine andere Bedeutung hat dagegen Satz 2 dieser Bestimmung: „Das Zeugnis hierüber ist mit der Klagschrift einzureichen.“ Dieser Satz hat mit der Zulässigkeit der Privatklage selbst nichts zu tun. Hätte die gleichzeitige